

Aktenzeichen:

7 RKG 17/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt am

8. 9. 1965

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts am
3. Juni 1965 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident

R i c h t e r ,
Vorsitzender,

Bundesrichter

Dr. K l ä ß und

Bundesrichter

Dr. K r e b s ,

Bundessozialrichter

B l o b e l und

Bundessozialrichter

M i c h a e l i s

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
29. März 1963 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist selbständiger Tischlermeister.

Im November 1963 beantragte er erstmals bei der Beklagten unter Vorlage seines ihm im Januar 1961 zugestellten Einkommensteuerbescheids für 1959 das Zweitkindergeld für seine Tochter Frauke (geboren am 13. Februar 1949). Die beklagte Kindergeldkasse lehnte diesen Antrag ab, weil das Jahreseinkommen des Klägers 1959 die Einkommensgrenze von 7.200,-- DM überschritt (Bescheid vom 15. November 1961). Der Widerspruch des Klägers wurde zurückgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 5. Dezember 1961). Den Rechtsweg hiergegen beschritt der Kläger damals nicht.

Im April 1962 wurde dem Kläger der Einkommensteuerbescheid für 1960 zugestellt. Unter dessen Vorlage beantragte der Kläger daraufhin abermals am 28. April 1962, ihm Zweitkindergeld zu gewähren. Dieses bewilligte ihm die Beklagte laufend vom 1. April 1962 an (Bescheid vom 3. Mai 1962), weil danach sein Einkommen im Jahre 1960 die gesetzliche Einkommensgrenze nicht mehr überstieg.

Mit seinem Widerspruch hiergegen rügte der Kläger, daß ihm das Zweitkindergeld nicht bereits für die Zeit vom 1. April 1961 bis zum 31. März 1962 gewährt werde; er blieb aber damit erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 2. Juli 1962).

Die Beklagte machte geltend, daß der Wechsel des Berechnungsjahres erst mit der Zustellung des Einkommensteuerbescheides eintrete. Infolgedessen bliebe im Falle des Klägers der Bescheid von 1959 bis einschließlich März 1962 maßgebend. Diesem zufolge sei die Einkommensgrenze des § 1 des Kindergeldkassengesetzes (KGKG) überschritten gewesen, so daß ihm für die zurückliegende Zeit das Zweitkindergeld nicht bewilligt werden könne.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

II

Das Sozialgericht (SG) verurteilte die Beklagte unter Abänderung der entgegenstehenden Bescheide, dem Kläger Zweitkindergeld bereits ab April 1961 zu gewähren. Nach § 35 KGKG sei das Zweitkindergeld für die Zeit vom 1. April 1961 an zahlbar, wenn der Antrag bis zum 30. Juli 1962 gestellt werde. Diese Frist habe der Kläger mit seinem zweiten Antrag auf Zweitkindergeld vom April 1962 gewahrt; der Einkommensteuerbescheid für 1960 erweise, daß sein Jahreseinkommen für dieses Jahr unter der gesetzlichen Einkommensgrenze bleibe. Berufung wurde ausdrücklich zugelassen.

Auf die von der Beklagten eingelegte Berufung hin wurde das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zusätzlich zu den Anspruchsvoraussetzungen der §§ 1 und 2 des Kindergeldgesetzes (KGG) und der Einkommensgrenze des § 1 KGKG bestimme § 2 Abs. 4 KGKG das Berechnungsjahr. Diese Vorschrift enthalte unterschiedliche Regelungen für die Lohnsteuerpflichtigen und die zur Einkommenssteuer Veranlagten. Für letztere, zu denen der Kläger gehöre, sei Berechnungsjahr das Kalenderjahr, für das die letzte Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt worden ist, sei es, daß es sich dabei um das letzte oder um ein früheres Kalenderjahr handele. Damit solle der Kindergeldkasse die schwierige und zeitraubende Berechnung und Prüfung erspart werden. Die zeitliche Geltung der vom Finanzamt durchgeführten Einkommenssteuerveranlagung erstrecke sich jeweils von ihrer letzten Durchführung an, bis eine neue (nächste) Veranlagung bewirkt sei. Daraus ergebe sich nach § 6 Abs. 1 KGKG, daß der Anspruch auf Zweitkindergeld frühestens mit dem Monat beginnt (oder erneut beginnt),

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

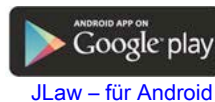
in dem die kindergeldrechtlich günstige Einkommensteuer-
veranlagung durchgeführt und damit alle Anspruchsvoraus-
setzungen entstanden seien. Die durch eine neue Veranlagung
entstandene Anspruchsvoraussetzung des Nichtüberschreitens
der Einkommensgrenze von 7.200,-- DM bleibe dann wiederum
bis zur Durchführung der nächsten Veranlagung bestehen. Nach
allem könne der Kläger seinen Anspruch auf Zweitkindergeld
vom 1. April 1961 bis zum 31. März 1962 nicht auf seinen Ein-
kommensteuerbescheid für 1960 stützen, denn dieser sei ihm
erst im April 1962, also nach Ablauf des hier streitigen Zeit-
raums, zugestellt worden. Damit seien erst von diesem Monat
an alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt und mithin könne nur
von da ab die Zahlung von Zweitkindergeld beginnen; dagegen
werde der Zeitraum vom 1. April 1961 bis zum 31. März 1962
noch von der zeitlichen Wirkung des kindergeldrechtlich
ungünstigen Einkommensteuerbescheids für das Jahr 1959 erfaßt,
den der Kläger im Januar 1961 erhalten habe. Eine andere Rechts-
lage ergebe sich auch nicht aus § 35 Satz 2 KGKG. Diese Vor-
schrift lasse nur eine Abweichung von § 2 Abs. 4 Satz 1 KGKG
zu und bestimme insoweit, daß Berechnungsjahr für 1961 das
Jahr 1960 sei. § 2 Abs. 4 Satz 1 KGKG betreffe aber das für
die Lohnsteuerpflichtigen allein maßgebende Kalenderjahr,
während sich mit dem für die zur Einkommensteuer Veranlagten
darüber hinaus maßgebenden Kalenderjahr § 2 Abs. 4 Satz 3
KGKG befasse. Folglich bleibe es bei letzteren und damit auch
bei dem Kläger dabei, daß Berechnungsjahr für das Jahr 1961
jenes Kalenderjahr sei, für das damals die letzte Veranlagung
zur Einkommensteuer durchgeführt worden war. Ferner könne
§ 25 Abs. 1 Satz 2 KGKG nicht zugunsten des Klägers angewendet
werden, weil diese Vorschrift nur in den Fällen zum Zuge komme,
in denen eine Veranlagung zur Einkommensteuer für ein früheres
als das nach § 2 Abs. 4 Satz 1 oder 2 KGKG (und § 35 KGKG)
als Berechnungsjahr maßgebende, aber noch nicht veranlagte
vorletzte bzw. letzte Kalenderjahr in Betracht gekommen sei,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

zB weil erst in jenen Jahren eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wurde. Der Kläger indessen sei schon im Jahre 1959 zur Einkommensteuer veranlagt gewesen und habe während des gesamten streitigen Zeitraumes vom 1. April 1961 bis zum 31. März 1962 als letzten Einkommensteuerbescheid den für das Jahr 1959 besessen; somit sei dieser maßgebend geblieben.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision beantragt der Kläger,

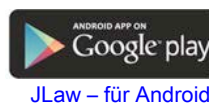
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Berufung der Beklagten gegen das Urteil
des Sozialgerichts vom 26. November 1962
zurückzuweisen.

Bei dem Anspruch auf Zweitkindergeld beschränke sich im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Berufungsgerichts die in § 2 Abs. 4 Satz 1 KGKG getroffene Regelung des Berechnungsjahres nicht nur auf die Lohnsteuerpflichtigen, sondern gelte grundsätzlich allgemein sowohl für die Lohnsteuerpflichtigen als auch für die zur Einkommensteuer Veranlagten. § 2 Abs. 4 Satz 3 KGKG sehe demgegenüber eine besondere Behandlung der Einkommenssteuerpflichtigen hinsichtlich des Berechnungsjahres nur für den Fall vor, daß eine Veranlagung zur Einkommensteuer allein für ein früheres als das nach Satz 1 oder 2 maßgebende Kalenderjahr durchgeführt worden ist. Dieser Ausnahmefall sei bei ihm jedoch im Hinblick auf den ihm für das Jahr 1960 erteilten Einkommensteuerbescheid nicht gegeben. Deshalb sei auch das SG unter Anwendung der Übergangsvorschrift des § 35 Satz 2 KGKG zutreffend davon ausgegangen, daß in seinem Fall für das Jahr 1961 abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 KGKG Berechnungsjahr das Jahr 1960 sei. Entgegen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

der Auffassung des Berufungsgerichts könne jedenfalls nach der eindeutigen und klaren Fassung des § 2 Abs. 4 KGKG kein Zweifel daran bestehen, daß immer dann, wenn erstmalig der Anspruch eines Berechtigten auf Zweitkindergeld neu zu prüfen sei, hierbei der letzte vor der Stellung des Antrags erteilte Einkommensteuerbescheid, mithin für ihn der für 1960, zugrunde gelegt werden müsse.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei nach § 2 Abs. 4 Satz 3 KGKG jeweils Berechnungsjahr jenes, für das die letzte Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wurde. Die Übergangsregelung des § 35 Satz 2 KGKG, wonach für das Jahr 1961 in gewissen Fällen das Berechnungsjahr 1960 maßgebend sei, gelte nur für die Fälle des § 2 Abs. 4 Satz 1 KGKG, nicht aber für jene des § 2 Abs. 4 Satz 3 KGKG. Da mithin im Falle des Klägers bis zur Zustellung des Einkommensteuerbescheides für 1960 von dem des Jahres 1959 ausgegangen werden mußte, habe dieser die gesetzliche Einkommensgrenze überschritten gehabt und das Kindergeld sei ihm für den streitigen Zeitraum zu Recht versagt worden.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

III

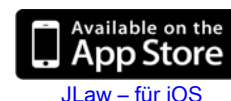
Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet.

Nach § 1 KGKG haben Anspruch auf Kindergeld für das zweite Kind Personen, deren Jahreseinkommen in dem Berechnungsjahr 7.200,-- Deutsche Mark nicht überstiegen hat. Das

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

Zweitkindergeld wird gemäß § 6 KGKG für jeden Monat gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wenigstens einen Tag bestanden haben.

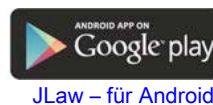
§ 2 Abs. 4 KGKG bestimmt in Satz 1, daß Berechnungsjahr das vorletzte Kalenderjahr ist, soweit die Gewährung von Zweitkindergeld für die ersten sechs Monate eines Kalenderjahres in Betracht kommt, und für die übrigen Monate das letzte Kalenderjahr. Als Ausnahme von dieser Grundregel sieht Satz 2 vor, daß bei Zweitkindergeld für die ersten sechs Monate des Jahres auf Wunsch des Antragstellers das letzte Kalenderjahr Berechnungsjahr ist, wenn der Antrag erstmals in den ersten sechs Monaten eines Jahres gestellt wird. Satz 3 stellt - von Satz 1 und 2 abweichend - eine weitere Sonderregelung für alle diejenigen Personen auf, die zur Einkommensteuer veranlagt werden und für das an sich nach Satz 1 oder Satz 2 maßgebende Berechnungsjahr noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben; er schreibt vor, daß alsdann Berechnungsjahr immer jenes Jahr ist, für das die letzte Veranlagung durchgeführt wurde. Da das gesamte KGKG sich in seinen Bestimmungen eng an das Steuerrecht anschließt, trägt dieser Satz 3 folgerichtig auch den Besonderheiten der üblichen Einkommensteuerveranlagung Rechnung sowie dem Umstand, daß mit Rücksicht auf die jeweiligen Steuererklärungstermine der Antragsteller nur selten oder überhaupt nie den Veranlagungsbescheid für das an sich zufolge Satz 1 oder 2 maßgebende Berechnungsjahr verfügbar hat. Insoweit hat der Gesetzgeber bewußt und eindeutig eine Differenzierung der Grundlagen der Anspruchsprüfung bei Lohnsteuerpflichtigen einerseits und bei den zur Einkommensteuer Veranlagten andererseits hingenommen und festgelegt (vgl. Lauterbach/Wickenhagen, "Die Kindergeldgesetzgebung", Anm. 8 zu § 2 KGKG). Aus § 6 KGKG ergibt sich weiter in Verbindung mit den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes, daß der Anspruch auf Zweitkindergeld frühestens in dem Monat entstehen kann, in dem ein dafür günstiger Steuer-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

bescheid ergeht, d.h. dem Anspruchsberechtigten (Steuerpflichtigen) zugestellt, zumindest aber vom Finanzamt erteilt wird. Zu einem früheren Zeitpunkt kann von einer "Veranlagung" nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen noch nicht gesprochen werden.

Da der Kläger bei seinem ersten Antrage auf Zweitkindergeld am 13. November 1961 den Einkommensteuerbescheid für 1960 unstreitig noch nicht besaß, sondern ihn erst im April 1962 zugestellt erhielt, konnte er ihn erst bei seiner zweiten (neuen) Antragstellung am 28. April 1962 vorlegen. Deshalb war bis dahin Berechnungsjahr im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 3 KGKG für die Zeit vom 1. April 1961 bis zum 31. März 1962 noch das Jahr 1959, nämlich dasjenige Kalenderjahr, für das er bei der vorausliegenden (ersten) Antragstellung den zuletzt (Januar 1961) enthaltenen Steuerbescheid vorweisen konnte. Das war die "letzte Veranlagung" im Sinne des Gesetzes. Ohne Rechtsirrtum ist das LSG daher zu der Erkenntnis gelangt, daß dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1960 nur vom 1. April 1962 an Rechtswirkung zukam, weil erst von diesem Zeitpunkt ab sämtliche Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Zweitkindergeldes im Sinne des § 6 KGKG erfüllt waren.

IV

§ 35 KGKG vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Jener Übergangsvorschrift zufolge wird das Zweitkindergeld für die Zeit vom 1. April 1961 ab gewährt, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 1962 gestellt worden ist (Satz 1). Berechnungsjahr ist für das Jahr 1961, abweichend von § 2 Abs. 4 Satz 1 KGKG, das Jahr 1960 (Satz 2). Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß - entgegen der Ansicht des SG - Wortlaut und Inhalt dieser Norm nicht zulassen, jene Übergangsregelung auf alle von dem Gesetz betroffenen Personen, Fälle

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

oder Fallgruppen auszudehnen. Satz 2 des § 35 KGKG gestattet nach seiner Fassung nur von § 2 Abs. 4 Satz 1 KGKG abzuweichen und bestimmt insoweit als Berechnungsjahr für 1961 das Jahr 1960. § 2 Abs. 4 Satz 1 KGKG bezieht sich indessen lediglich auf das für die Lohnsteuerpflichtigen allein maßgebende Kalenderjahr, während das für die zur Einkommensteuer Veranlagten maßgebende Kalenderjahr durch § 2 Abs. 4 Satz 3 KGKG bestimmt wird. Folglich bleibt es von Gesetzes wegen für die zur Einkommensteuer Veranlagten bei der allgemeinen Regelung, daß Berechnungsjahr für das Jahr 1961 dasjenige Kalenderjahr ist, für das damals die letzte Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt war. Im Falle des Klägers ist daher unbeschadet des § 35 KGKG bis einschließlich 31. März 1962 sein Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 1959 maßgebend, demzufolge er die Einkommensgrenze von 7.200,-- DM überschritt.

Ferner kann § 25 Abs. 1 Satz 2 KGKG, nach dessen Inhalt den in § 2 Abs. 2 KGKG genannten Personen, die für die Berechnungsjahre noch nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, das Zweitkindergeld nachträglich ausgezahlt wird, sobald durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides nachgewiesen ist, daß das Jahreseinkommen die Grenze des § 1 Abs. 1 KGKG nicht überschritten hat, zugunsten des Klägers nicht durchgreifen. Denn dieser war bereits 1959 zur Einkommensteuer veranlagt.

Die hier anzuwendenden Vorschriften des KGKG erweisen sich in ihrem Ergebnis schließlich nicht als derartig sachwidrig oder unvernünftig, daß der Senat veranlaßt und ermächtigt sein könnte, im Wege richterlicher Rechtsfindung eine abweichende oder ergänzende Regelung zu treffen. Zwar ist - wie das LSG zutreffend erkannt hat - der Beginn der Zahlung des Zweitkindergeldes an den Kläger durch die Zeitdauer, die das Finanzamt für die Fertigstellung seines Einkommensteuerbescheides 1960 benötigt hat, hinausgerückt worden. Hier-



durch ist jedoch keine sachliche Verminderung, sondern lediglich eine zeitliche Verlagerung in der Gewährung eingetreten. Dem Kläger ist jeweils - bei der Erfüllung der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen - die Zahlung des Zweitkindergeldes für ein volles Jahr gewährleistet, weil er fortlaufend die zustehenden Beträge solange erhalten kann, bis durch einen nachträglich ergangenen Einkommensteuerbescheid eine in der Zwischenzeit etwa eingetretene Überschreitung des Jahreseinkommens (§ 1 KGKG) nachgewiesen ist.

V

Nach alledem ist das Urteil des LSG zu bestätigen, das unter Aufhebung des sozialgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen hat.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 SGG.

